

Der lange Weg

Dauer	ein bis zwei Unterrichtseinheiten
Thema	Die rechtliche Legitimation der Volksgruppen
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Überblick über den Prozess der Umsetzung des Artikel 7• Auseinandersetzung mit den Kriterien der Anerkennung von Volksgruppen
Bezug zur Wanderausstellung	vertiefende Nachbereitung der Wanderausstellung und als Fortsetzung zur U-Einheit „Mehrheit - Minderheit“
Lehrplanbezug	politische Bildung
Schulstufe	7. – 8. Schulstufe
Vorbereitung und Materialien	drei Informationsblätter, Arbeitsaufträge zu den Informationsblättern
Ablauf	<p>Verteilung der Informationsblätter und der Arbeitsaufträge (siehe ABL)</p> <p>Gruppenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsaufträge zu den Informationsblättern <p>Plenum:</p> <ul style="list-style-type: none">• Besprechung und Diskussion der erarbeiteten Punkte
Autorin	Mag. ^a Elvira Heisinger

Staatsvertrag 1955

Der österreichische Staatsvertrag wurde am 15. Mai 1955 unterzeichnet. Der Artikel 7 beinhaltet die wichtigsten Minderheitenschutzbestimmungen.

Artikel 7.

Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40045877>

Volksgruppengesetz 1976

Das Volksgruppengesetz wird von der Österreichischen Bundesregierung als Ausführungsgesetz zum Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages angesehen.

Das Volksgruppengesetz sieht Volksgruppenbeiräte und Volksgruppenförderungen vor. Ebenfalls wird beschlossen, dass zweisprachige Aufschriften nur in jenen Gebieten angebracht werden, in denen sich 25 % der Bevölkerung zur Volksgruppe bekennt, obwohl im Artikel 7 keine zahlenmäßige Beschränkung vermerkt ist.

Durch das Volksgruppengesetz 1976 werden vorerst nur die burgenländische Ungarn und Tschechen als Volksgruppe anerkannt.

In den allgemeinen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes wird die Volksgruppe als „in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ definiert (siehe §1. Punkt 2).

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>

Diese Definition schafft bei der Anerkennungsdiskussion der Roma und Sinti große Probleme.

Erst durch eine Änderung dieser Definition und insbesondere der an die Konzentration von Minderheitenangehörigen in bestimmten Gebieten gebundenen Rechte wird z. B. den Roma und Sinti, den Slowaken, den Tschechen und Ungarn in Wien und den Slowenen in der Steiermark der faktische Zugang zu Minderheitenrechten eröffnet.

1992 werden die in Österreich lebenden Slowaken und 1993 die Roma als Volksgruppe anerkannt.

Ausschnitt aus polis aktuell, Nr. 5:

Anerkennung als Volksgruppe 1993

Die Anerkennung des Status einer eigenen Volksgruppe ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden und verpflichtet den Staat, für den Erhalt der Volksgruppe, d.h. für den Bestand ihrer Kultur und Sprache, auch mit Hilfe finanzieller Mittel, zu sorgen.

Nach dem Volksgruppengesetz von 1976 sind zur Anerkennung die Kriterien der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie der eigenen Sprache und Kultur, des geschlossenen Siedlungsgebiets und der Bodenständigkeit zu erfüllen. Den Roma wurde neben Erfüllung der übrigen Kriterien abgesprochen, autochthon, also „alteingesessen“ zu sein, da sie eine „traditionell umherziehende Gruppe“ seien, die keine ständige Beheimatung in einem Gebiet Österreichs hätte. Es musste erst von HistorikerInnen nachgewiesen werden, dass die Roma, Sinti und Lovara seit Generationen in Österreich, vorwiegend im Burgenland, ansässig sind.

Ein weiteres Hindernis zur Anerkennung war die fehlende Organisation der Roma-Gruppen, da nur dadurch ausgedrückt werden könne, „dass sie sich selbst als Volksgruppe verstehen“. * Ohne Vertretungsorganisation hatte die Bundesregierung keine Verhandlungspartner in Angelegenheiten der Roma. Mit der Gründung des „Vereins Roma“ 1989 in Oberwart und dem „Kulturverein Österreichischer Roma“ 1991 in Wien war ein weiterer Schritt in Richtung Anerkennung getan.

Eine Petition zur Anerkennung als Volksgruppe wurde im Nationalrat eingebracht, und im Dezember 1993 wurden die österreichischen Roma als „Volksgruppe der Roma“ (Roma als Oberbegriff für die verschiedenen in Österreich lebenden autochthonen Untergruppen) mit einstimmigem Beschluss im Hauptausschuss des Nationalrates anerkannt.

1995 wurde der Volksgruppenbeirat der Roma eingerichtet, mit dem den Roma ein eigenes politisches Gremium zur Wahrung ihrer Rechte als Minderheit zur Verfügung steht.

Die Anerkennung als Volksgruppe war nicht zuletzt ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal, um den immer noch massiven Vorurteilen ausgesetzten Roma zu gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen.

Die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Roma sollte spätestens mit der Anerkennung als Volksgruppe in Angriff genommen werden, leider geschah das aber erst in Zusammenhang mit dem Attentat von Oberwart 1995. Danach wurde die Verbesserung der Lebensumstände der Burgenländischen Roma gezielt vorangetrieben.

Quelle: polis aktuell Nr. 5, 2010, S 8-9.

Volksgruppenangehörige in Zahlen

Slowenen/Slovenci

VZ 1991: 20.191 Personen

ES: 40.000 - 50.000 Personen

Burgenländische Kroaten/Gradišćanski Hrvati

VZ 1991: 29.596 Personen

ES: 30.000 - 40.000 Personen

Ungarn/Magyarok

VZ 1991: 19.638 Personen

ES: 25.000 Personen

Roma und Sinti/ Le Rom thaj le Sinti

VZ 1991: 122 Personen

ES: 10.000 - 40.000 Personen

Tschechen/Češi

VZ 1991: 9.822 Personen

ES: 30.000 Personen

Slowaken/Slováci

VZ 1991: 1.015 Personen

ES: 5.000 Personen

VZ...Volkszählung

ES...Eigenschätzung

Quelle: <http://minderheiten.at/stat/Service/volksgruppen.htm>

Arbeitsaufträge zu den Informationsblättern:

1. Nenne Gesetze die Minderheitenschutzbestimmungen beinhalten!
2. Welche Volksgruppen werden im Artikel 7 des Staatsvertrages anerkannt?
3. Welche der fünf Punkte des Artikel 7 werden gleich umgesetzt, welche erst später?
4. Wann werden die anderen Volksgruppen anerkannt? Begründe im Einzelfall die verspätete Anerkennung!
5. Die Zahlen der Volkszählung unterscheiden sich deutlich von den Zahlen der Eigenschätzung. Welche Gründe kann es für diese Diskrepanz geben?
6. Bei welcher Volksgruppe ist der Unterschied am größten? Welchen Grund kann es dafür geben?